

Einfluss der Aarhus-Konvention auf den beschleunigten Stromnetzausbau

Prof. Dr. Sabine Schlacke

Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Umwelt- und Planungsrecht

Wissenschaftsdialog-Webkonferenz der Bundesnetzagentur

24. September 2020

Break-Out Session



Überblick

1. Warum bedarf es eines beschleunigten Übertragungsnetzausbaus?
2. Einfluss der Aarhus-Konvention (AK) auf den Rechtsschutz in Deutschland
3. Ist das Rechtsschutzkonzept des NABEG mit der AK vereinbar?
4. Fazit und Ausblick

1. Warum bedarf es eines beschleunigten Übertragungsnetzausbaus?

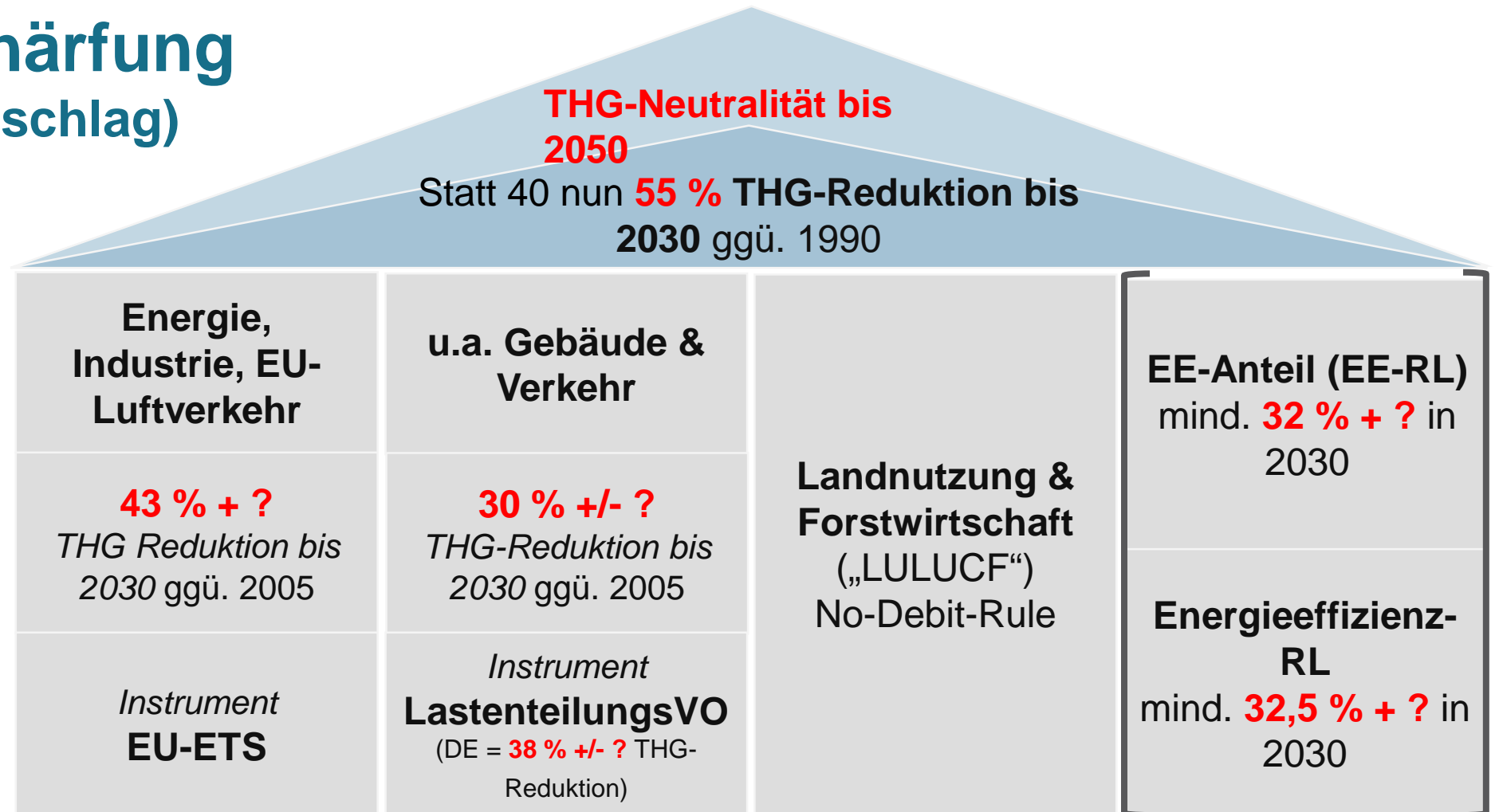
Verschärfung der EE-Ausbauziele:

- Wesentliche Neuerungen der EEG-Novelle (Kabinettsbeschluss):
 - § 1 EEG-2021-E: Zielverschärfung
 - 2030: EE-Anteil am Stromverbrauch 65 % (siehe bereits § 1 Abs. 2 S. 1 EEG)
 - 2050: EE-Anteil am Stromverbrauch 100 % (neu!)
 - § 4 EEG-2021-E: Ambitionierterer Ausbaupfad bis 2030

Verbindliche bundesweite Klimaschutzziele (Bundes-Klimaschutzgesetz):

- 55 % THG-Reduktion bis 2030 ggü 1990
- Klimaneutralität bis 2050

EU-Zielverschärfung (Kommissionsvorschlag)

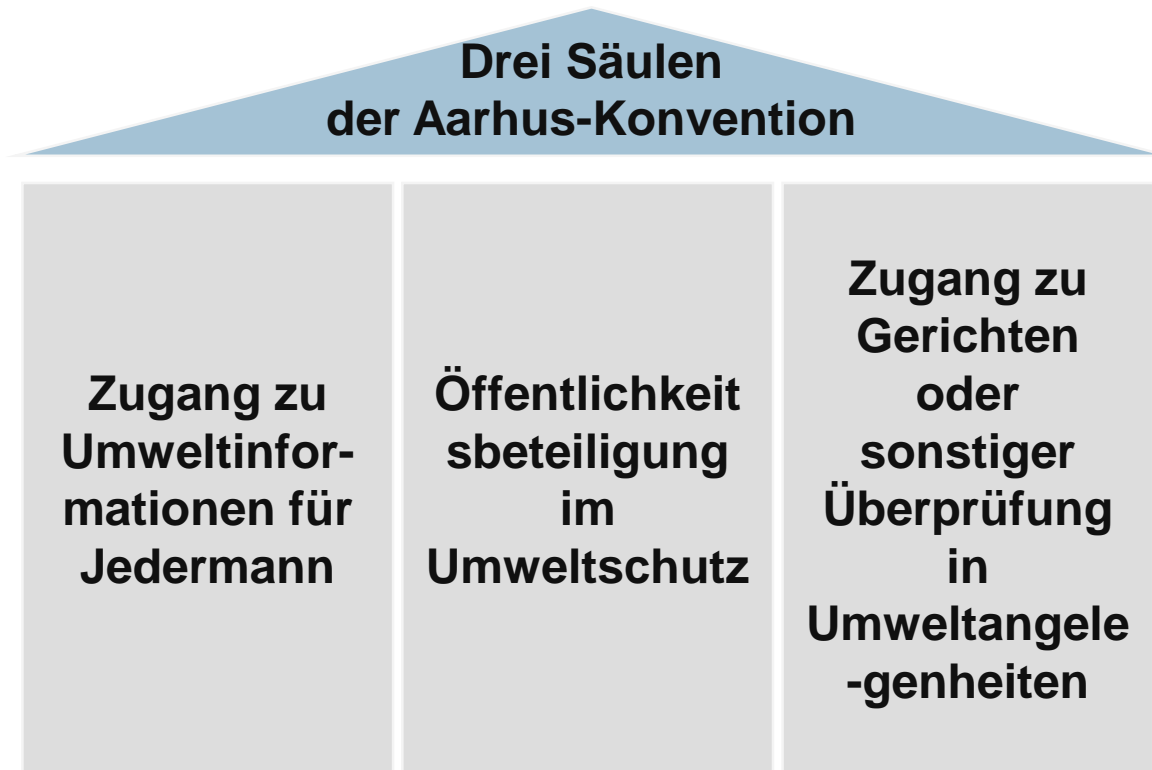


1. Warum bedarf es eines beschleunigten Übertragungsnetzausbaus?

Folgerungen für den Übertragungsnetzausbau:

- 65 %-Ziel bis 2030 = ausreichender Beitrag zum EU- und dt. Minderungsziel?
- Erhöhung des nationalen Ausbauziels EE wahrscheinlich!
- Flexibilisierung und Beschleunigung des Übertragungsnetzausbaus (zusätzliche Freileitungen/Erdkabel, Parallelführungen, Leerrohre, Stichwort: vorausschauende Planung)

2. Einfluss der AK auf den Rechtsschutz in Deutschland



2. Einfluss der AK auf den Rechtsschutz in Deutschland

Umsetzung durch die EU:

- 1. Säule: Änderung der Umweltinformations-Richtlinie (2003/4/EG)
 - 2. und 3. Säule: RL 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der IVU- und UVP Richtlinie
- > **Keine Umsetzung der 3. Säule gegenüber Mitgliedstaaten, etwa durch Umweltverbandsklage-RL!**

Umsetzung in Deutschland:

- Änderung des Umweltinformationsgesetzes
- Änderung zahlreicher Einzelgesetze und Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung
- **2006: Erlass des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)**

2. Einfluss der AK auf den Rechtsschutz in Deutschland

Auswirkungen der Aarhus-Konvention auf den Rechtsschutz in Deutschland

=> **Ausweitung überindividueller Rechtsbehelfe** (Verbandsklagen,
=Klagebefugnis ohne Verletzung eigener Rechte)

Verletztenklage
(§ 42 II Hs. 1 VwGO)

3. Ist das Rechtsschutzkonzept des NABEG mit der AK vereinbar?

a) Zweistufiger Planungsprozess mit vorgeschalteter Bedarfsfeststellung



3. Ist das Rechtsschutzkonzept des NABEG mit der AK vereinbar?

§ 15 Abs. 3 S. 2 und 3 NABEG:

Die Entscheidung nach § 12 hat keine unmittelbare Außenwirkung und ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme.

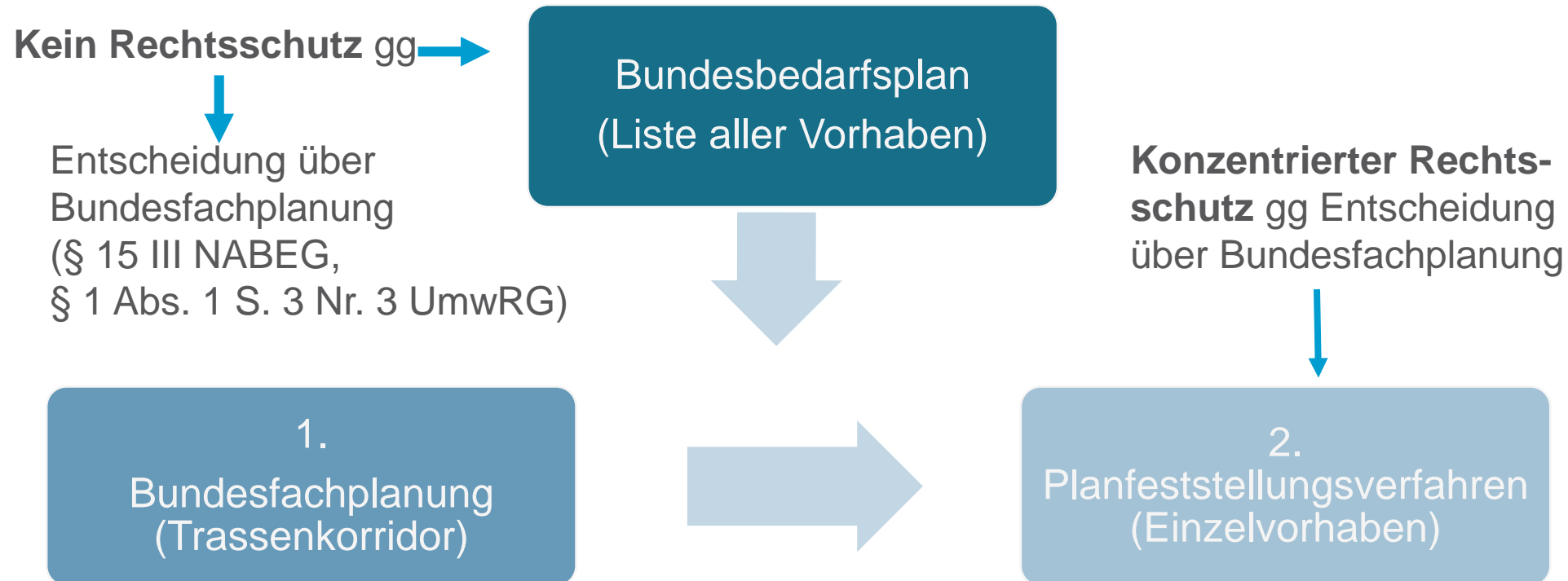
Sie kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme überprüft werden.

§ 1 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 UmwRG:

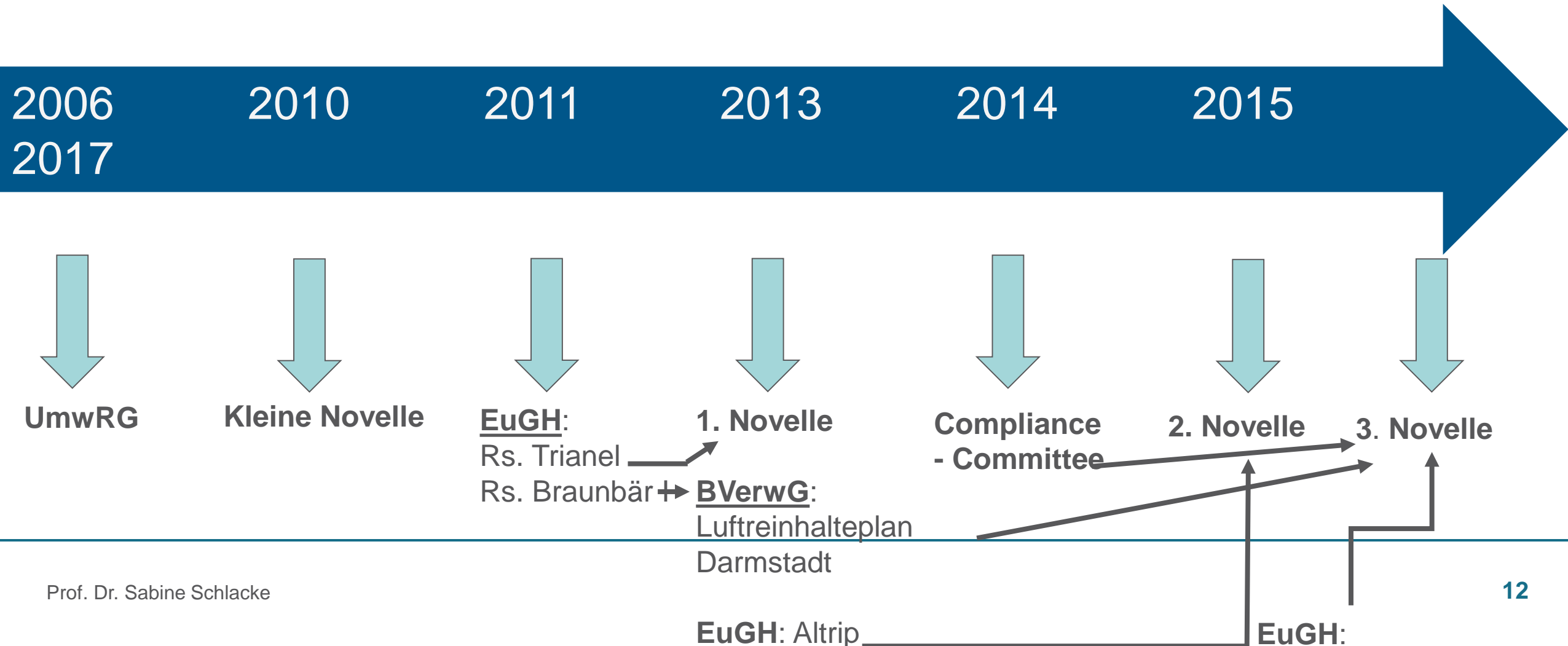
Dieses Gesetz findet auch Anwendung, wenn entgegen geltenden Rechtsvorschriften keine Entscheidung nach Satz 1 getroffen worden ist. Unberührt bleiben (...) 3. § 15 Absatz 3 Satz 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz.

3. Ist das Rechtsschutzkonzept des NABEG mit der AK vereinbar?

b) Individual- und Verbandsrechtsschutz gg Übertragungsnetze



3. Ist das Rechtsschutzkonzept des NABEG mit der AK vereinbar?

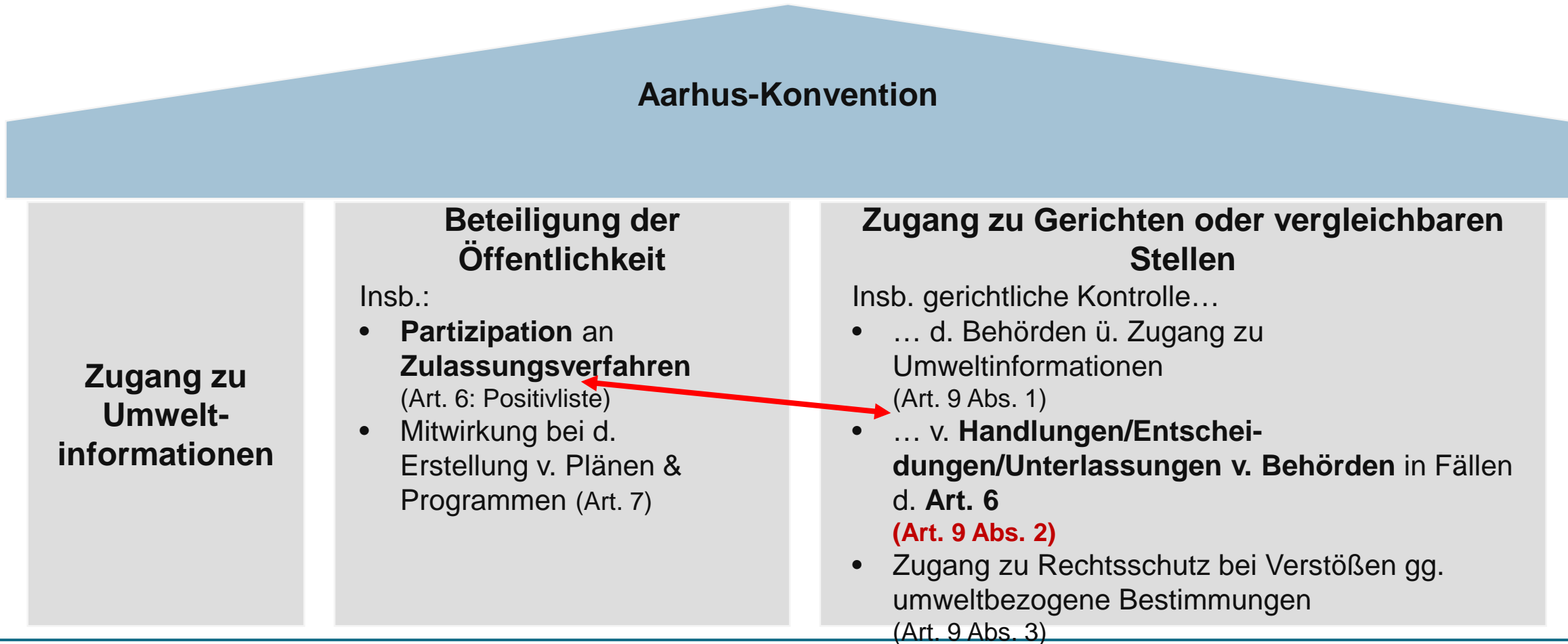


3. Ist das Rechtsschutzkonzept des NABEG mit der AK vereinbar?

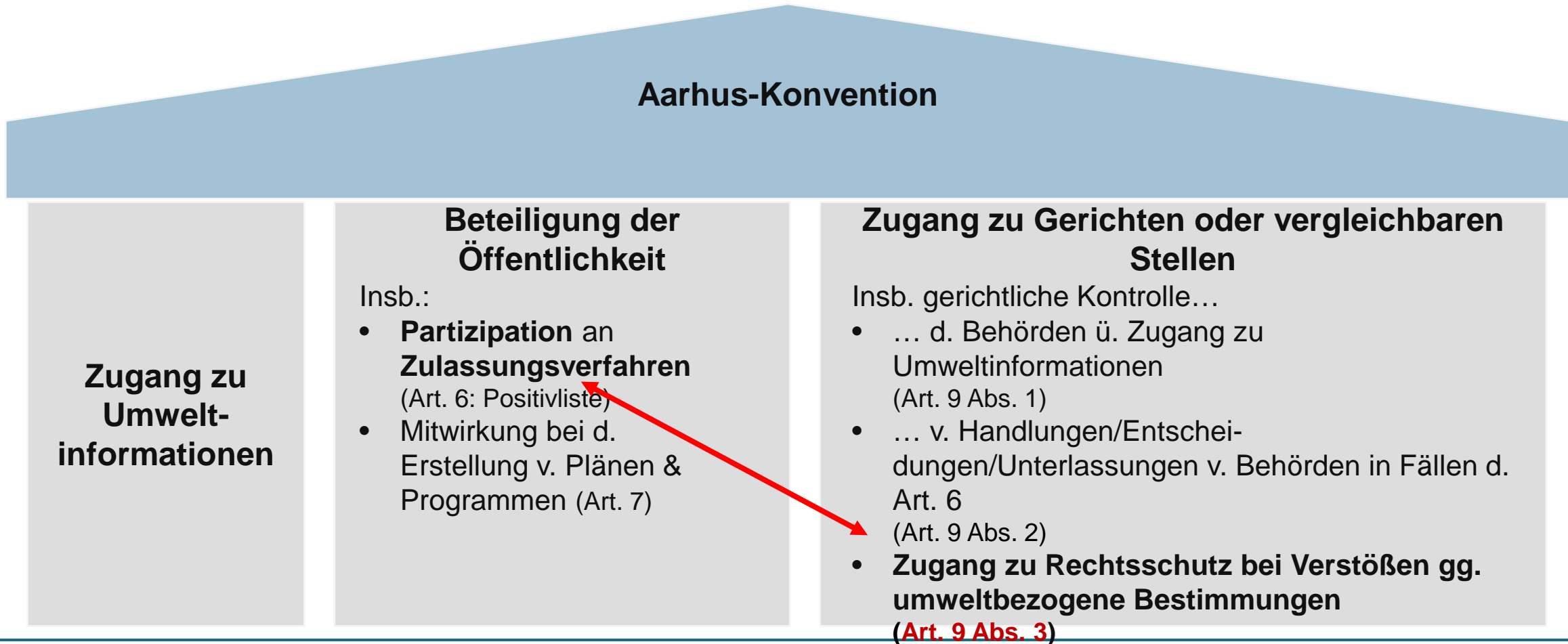
**Erweiterter Rechtsschutz
in mehrstufigen Planungs-
Verfahren erforderlich?**



3. Ist das Rechtsschutzkonzept des NABEG mit der AK vereinbar?



3. Ist das Rechtsschutzkonzept des NABEG mit der AK vereinbar?



4. Fazit und Ausblick

1. Der Bedarf eines beschleunigten Stromnetzausbaus ergibt sich aus dem Ziel der Bundesregierung, Strom bis 2030 aus 65 % erneuerbare Energien zu erzeugen, und aus den sich auf EU- und deutscher Ebene verschärfenden Klimaschutzzielen.
2. Der Rechtsschutz im Rahmen des Übertragungsnetzausbaus ist konzentriert ausgestaltet: Kommunen, Privaten und Verbänden sind lediglich die Kontrolle der Letztentscheidung (Planfeststellungsbeschluss) des gestuften Planungsprozesses eröffnet.
3. Die Aarhus-Konvention, die den Zugang zu Information, der Beteiligung an und den Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten für Private und Umweltverbände gewährleistet, fordert keinen erweiterten Zugang zu Rechtsschutz gegen Stromleitungsnetzvorhaben – etwa auf vorgelagerter Ebene (Bedarfs- oder Bundesfachplanung) vom deutschen Gesetzgeber.